

Fondsreglement Land- und Waldkäufe (Club 500)

vom 30.04.2024

Inhalt

Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Eröffnung des Fonds	3
Art. 3 Finanzierung	3
Art. 4. Verwendung der Fondsgelder	3
Art. 5 Entnahme von Fondsgeldern	3
Art. 6 Fondsverwaltung	4
Art. 7 Schlussbestimmungen	4

Art. 1 Grundlagen

Dieses Reglement regelt die Organisation des Fonds für Land- und Waldkäufe des Club 500 von Pro Natura Luzern.

Art. 2 Eröffnung des Fonds

Um Pro Natura Luzern Land-, Gewässer- und Walderwerb zu ermöglichen, wurde 1999 der Club 500 ins Leben gerufen. Seither zahlen Mitglieder des Club 500 jährlich mindestens CHF 500.00 in den Fonds Land- und Waldkäufe ein.

Art. 3 Finanzierung

¹ Der Fonds Land- und Waldkäufe wird durch die Mitgliederbeiträge des Club 500 gespiesen.

² Mitglieder des Club 500 von Pro Natura Luzern zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 500.00. Dieser Betrag fliesst vollumfänglich in den Fonds Land- und Waldkäufe ein.

³ Den Mitgliedern wird jährlich eine Rechnung für den Mitgliederbeitrag und eine Einladung zu einem Ausflug zugestellt.

⁴ Der Fonds wird zudem gespiesen durch zweckgebundene Spenden und Legate.

Art. 4. Verwendung der Fondsgelder

¹ Die Fonds-Gelder dürfen nur für Grundstückserwerb und -abtausch verwendet werden.

² Dazu gehören der Kaufpreis für das Grundstück und die Beschaffungskosten (Notariat, Grundbuch, Geometer, Behörden usw.).

³ Die Fondsbeiträge werden nach den tatsächlichen Aufwendungen und Kosten für den Grundstückserwerb bemessen.

⁴ Es werden nur Grundstückskäufe im Einzugsgebiet von Pro Natura Luzern unterstützt.

⁵ Vorhaben werden nur gefördert, soweit dem Fonds genügend Mittel zur Verfügung stehen.

⁶ Der jährliche Ausflug/Anlass für Club 500-Mitglieder wird nicht durch den Fonds finanziert, sondern läuft über den Aufwand der Geschäftsstelle.

⁷ Die Kosten für Club 500-Mitgliederwerbung und Planung (interne Aufwendungen) von erfolglosen Grundstückskäufen wird über den Aufwand der Geschäftsstelle finanziert.

Art. 5 Entnahme von Fondsgeldern

¹ Für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen.

² Eine Entnahme muss durch den Gesamtvorstand (Mehrheitsentscheid) genehmigt werden.

³ Bei einem erfolgreichen Grundstückskauf werden neben dem Erwerbspreis der Liegenschaft, auch die Personalaufwände und weitere mit dem Kauf verbundene Kosten über den Fonds abgerechnet.

⁴ Externe Kosten in Zusammenhang mit erfolglosen Grundstückskäufen (z.B. Grundbuchauszüge, Pläne, Notarkosten etc.) können dem Fonds belastet werden.

⁵ Die Ausrichtung eines Beitrags kann an durch den Vorstand definierte Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Art. 6 Fondsverwaltung

¹ Die Verwaltung des Fonds wird durch den Finanzverantwortlichen von Pro Natura Luzern besorgt.

² Die Geschäftsführung von Pro Natura Luzern kann eine Fondsentnahme beim Vorstand beantragen.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Dieses Fondsreglement wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 30. April 2024 genehmigt.